

Vorbemerkungen:

Im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen bietet der Rhein-Sieg-Kreis für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung bereits seit vielen Jahren einen pauschalierten Fahrkostenzuschuss für die Benutzung von Taxen und Mietwagen an. Rechtsgrundlage hierfür war eine entsprechende Richtlinie aus dem Jahr 2008. Am 16.3.2015 hat der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit mit Wirkung ab 01.01.2016 neue Richtlinien für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen beschlossen und zugleich eine Evaluation dieser neuen Richtlinie gefordert. Dementsprechend wurde auf Beschluss des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit vom 13.07.2017 ein interfraktioneller Arbeitskreis zur Evaluation der bestehenden Richtlinien einberufen. Dieser Arbeitskreis hat unter Beteiligung des Fachbeirates Inklusion Änderungsvorschläge erarbeitet, die vollumfänglich in den anliegenden Entwurf neuer Richtlinien ab 01.01.2019 eingeflossen sind. Der Entwurf berücksichtigt zudem die ab 2020 geänderte Rechtslage.

Erläuterungen:

Zu Ziffer 1:

Nach Ziffer 8 der derzeitigen Richtlinien gelten diese unbefristet, es sei denn, sie werden zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung ab dem 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres aufgehoben.

Es ist deshalb erforderlich, den Aufhebungsbeschluss bis zum 30.06.2018 zu fassen, um eine Änderung der Richtlinien ab 01.01.2019 zu ermöglichen.

Zu Ziffer 2:

Der Arbeitskreis hat sich einvernehmlich auf Änderungen der Richtlinien verständigt. Die Änderungen sind aus der beigefügten Synopse ersichtlich.

Zu Ziffer 3:

Nach den Erkenntnissen der Verwaltung sind weit überwiegend ältere Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung Nutzer des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung.

Nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs des AG-BTHG NRW wird der Rhein-Sieg-Kreis ab 2020 jedoch nur noch für „Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II“ zuständig sein. Es wird daher in dem Richtlinienentwurf vorgeschlagen, diese freiwillige Leistung des Rhein-Sieg-Kreis mit Ablauf des Jahres 2019 zu beenden.

Entgegen der ursprünglichen Planung konnte das Gesetzgebungsverfahren zum AG-BTHG NRW bis dato noch nicht abgeschlossen werden, sodass eine endgültige Zuständigkeitsregelung derzeit noch fehlt. Aus diesem Grunde wird in Ziffer 3 die unbefristete Gültigkeit der Richtlinie für den Fall vorgesehen, dass der Rhein-Sieg-Kreis für ältere Menschen mit Behinderung zuständig bleiben sollte.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 29.05.18.

Im Auftrag